

Prüfvermerk

Projekt: Grundwasserentnahme zum Zwecke einer
Grundwassersanierung – Betriebsplatz Söhlingen

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

Standort: Landkreis Rotenburg/Wümme, Gemeinde Brockel

Allgemeine Angaben:

Standort: Gemeinde Brockel, Landkreis Rotenburg

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH beabsichtigt, auf und in der Umgebung des Betriebsplatzes Söhlingen eine Grundwasser-Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Zu diesem Zweck soll Grundwasser von bis zu 55.000 m³ jährlich gehoben werden.

Im Jahre 2014/2015 wurde beim Rückbau der ehemaligen TKW-Verladung mit angegliederter Dieselbetankung auf dem Betriebsplatz Söhlingen eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers festgestellt, die sowohl das Betriebsgrundstück betrifft als auch das nordwestlich angrenzende Grundstück. Im ersten Teilabschnitt der Sanierungsmaßnahmen erfolgte ein Bodenaustausch und eine hydraulische Grundwassersanierung im Bereich des Betriebsgrundstückes. Bei weiteren Detailuntersuchungen wurde auch ein Sanierungsbedarf des Grundwassers im Bereich des angrenzenden Waldes festgestellt. Der Schwerpunkt der Grundwasserverunreinigung liegt in einer Tiefenlage von ca. 8 bis 10 m unter GOK.

Vorgesehen ist eine Grundwasserentnahme über elf Vertikalbrunnen im Bereich des Waldes mit einer Entnahmerate von insgesamt 6 m³ pro Stunde. Drei dieser Brunnen wurden bereits im Frühjahr 2020 hergestellt. Die weiteren 8 Brunnen sollen nach Möglichkeit im Februar 2021 hergestellt werden. Die Brunnen sollen mit einem Durchmesser DN 50 und einer Filterlage zwischen 8 und 10 m u. GOK hergestellt werden.

Das verunreinigte Wasser wird mittels einer Grundwasserreinigungsanlage (mit Aktivkohlefiltern) auf dem Betriebsplatz Söhlingen gereinigt. Anschließend wird das gereinigte Wasser über weitere 6 Brunnen auf dem Betriebsplatz Söhlingen wieder in den Grundwasserentnahmehorizont eingeleitet werden. Dafür können zwei Brunnen aus der bestehenden Grundwassersanierung genutzt werden. Weitere 4 Brunnen werden auf dem Betriebsplatz für die Reinfiltration neu hergestellt. Die geplante Laufzeit der Sanierung beträgt 2 Jahre.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG bedarf es bei einer Entnahme von Grundwasser von mehr als 5.000 m³ und weniger als 100.000 m³ jährlich einer

standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der EMPG auf standortbezogene Vorprüfung für die Grundwasserentnahme zum Zwecke einer GW-Sanierung am Betriebsplatz Söhlingen

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

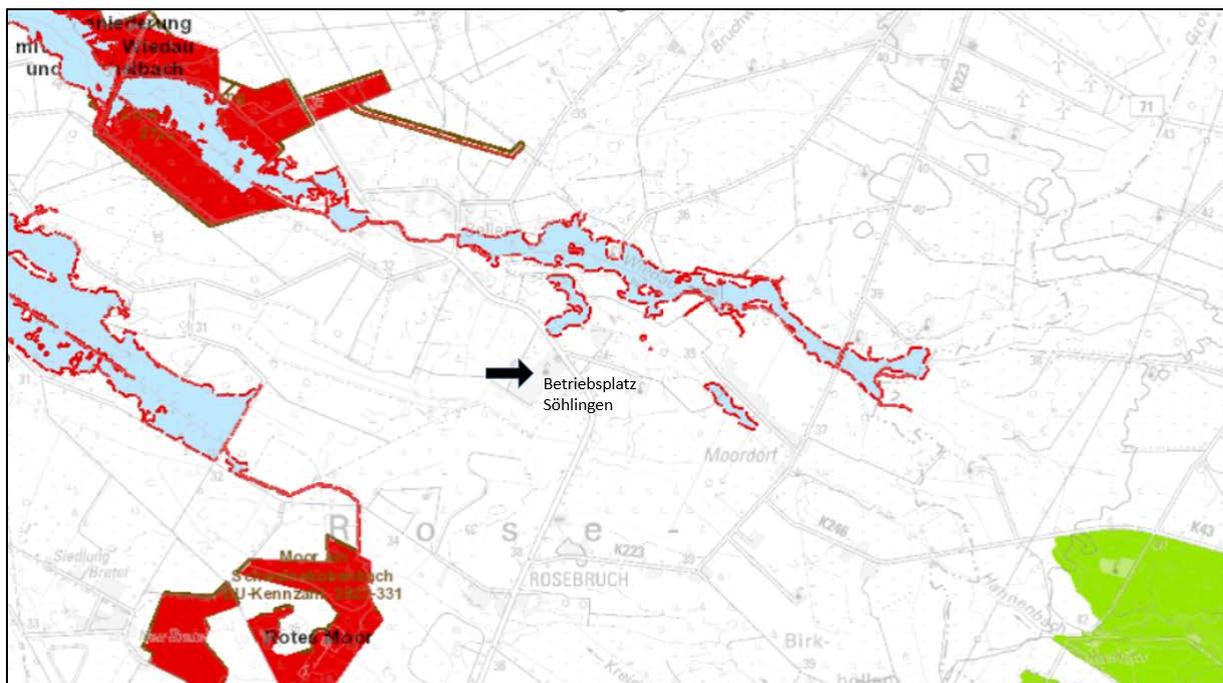
Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 10.02.2021, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:</p>	<p>Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH - Gebiet „Wümmeniederung“ ca. 1,3 km nördlich des Vorhabensgebiets entfernt. • FFH - Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ in 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung“
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG</p>	<p>Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in ca. 1,3 km Entfernung nördlich vom Vorhabensgebiet • NSG „Rotes Moor“ in ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung <p>Beide Naturschutzgebiete sind in ihrer Fläche ungefähr deckungsgleich mit den o.g. FFH-Gebieten.</p>

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<p>Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG „Hahnenbachtal“ in ca. 3,5 km südöstlich des Vorhabens. <p>Biosphärenreservate liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens.</p>
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Im Bereich des Absenkungstrichters befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, ein „Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte“ (GB ROW 2923/101)".
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<p>Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete im Umkreis von 5 km um das Vorhaben.</p> <p>Jedoch befinden sich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in der Nähe des Vorhabensgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet Hahnenbach nordöstlich in ca. 200 m Entfernung • die Wiedau in ca. 660 m Entfernung • südwestlich die Ausläufer der Rodau in ca. 1,4 km Entfernung
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> • Der chemische Zustand des ca. 300 m nördlich verlaufenden „Hahnenbachs“ ist als nicht gut eingestuft. • Der Grundwasserkörper „Wümme Lockergestein links“ ist gemäß der EU-

	Wasserrahmenrichtlinie mit einem guten mengenmäßigen Zustand und einem schlechten chemischen Zustand bewertet worden.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht bekannt.



Cardo (Zugriff 10.02.2021)

grün: Landschaftsschutzgebiet

rot: Naturschutzgebiet (deckungsgleich mit Natura 2000-Gebieten)

hellblau: Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert)

Prüfung 1 Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG) vor.

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Für diese Gebiete wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Bereich des prognostizierten Absenkungstrichters ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, ein „Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte“ (GB ROW 2923/101), welcher durch Niederschlags- und Oberflächenwasser gespeist wird. Eine Beeinträchtigung dieses Biotops durch die Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten, da aufgrund einer Tonschicht keine Verbindung zum Grundwasser besteht.

Des Weiteren liegt der Bereich des Vorhabens in einem Gebiet, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie als schlecht eingestuft ist. Eine Verschlechterung des Grundwasserzustands, chemisch und mengenmäßig, ist durch die Sanierungsmaßnahme nicht zu erwarten. Das verunreinigte Wasser wird entnommen, gereinigt und soll über sechs Reinfiltrationsbohrungen wieder in den Grundwasserentnahmehorizont eingeleitet werden.

Nördlich des Vorhabens in ca. 300 m Entfernung verläuft der „Hahnenbach“, dessen chemischer Zustand als nicht gut bewertet wurde. Aufgrund der Entfernung hat die Grundwasserabsenkung jedoch keinen Einfluss auf dieses Fließgewässer.

Ein Einfluss auf die sich in der Nähe des Vorhabens befindenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter 2.3 der Anlage 3 genannten Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Mit der Grundwassersanierung soll im Juni 2021 begonnen werden. Es ist eine Laufzeit von 2 Jahren geplant.

Für die Herstellung der Brunnenbohrungen ist nur ein kleineres Bohrgerät erforderlich, sodass der Flurschaden im Wald minimiert wird. Eine Entfernung von Gehölzen ist nicht erforderlich. Eine Versiegelung von Flächen ist ebenfalls nicht erforderlich. Sofern eine Erstellung der Bohrungen erst Ende März oder im April möglich ist, erfolgt diese erst nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung. Die Brunnengalerie wird im Wald durch das Aufstellen eines Zaunes vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Das gereinigte Wasser soll über weitere 6 Brunnen auf dem Betriebsplatz Söhlingen wieder in den Grundwasserentnahmehorizont eingeleitet werden.

Ein relevanter Einfluss auf die Bäume durch die Absenkung des Grundwasserspiegels ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme und auch aufgrund des Umfangs der Absenkung nicht zu erwarten. Der ursprüngliche

Grundwasserstand wird sich nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme wieder einstellen.

In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Birken- und Kiefern Bruchwald nährstoffarmer Standorte“, welches jedoch durch Niederschlags- und Oberflächenwasser gespeist wird und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

29.03.2021
LBEG

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2021-0003